



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag
D.A.R. GmbH
Gewerbestraße 4
08427 Fraureuth

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15039
Fax +49 611 55-45142

bearbeitet von:
Frank Zellmer

SO23- 4

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit §48
Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 Allgemeine Waffengesetz-
Verordnung (AWaffV)**

Ihr Antrag vom 04.03.2018 für die Schusswaffe "DAR-10"
SO23-5164.01-Z-445
Wiesbaden, 30.01.2019
Seite 1 von 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die von Ihnen
vorgelegte halbautomatische

Selbstladebüchse, Modell „DAR-10“,

Kaliber:	.308 Win.,
Schäftung:	schiebbare Schulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe:	99,6 cm mit eingeschobener Schulterstütze, 108,5 cm bei ausgezogener Schulterstütze
Lauflänge:	51,1 cm,
Lauf - Art:	Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	72,4 cm,
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gasrohr,
Magazinart:	Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich,
Hersteller:	D.A.R. GmbH, 08427 Fraureuth



Seite 2 von 8

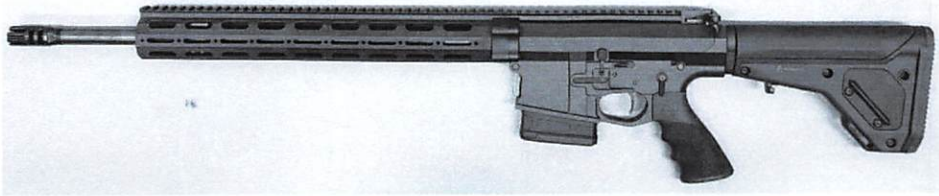


Abbildung 1: DAR-10, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: DAR-10, Ansicht rechte Seite

Die Musterwaffe ist eine eigene Fertigung. Als Referenzwaffe wurde aus der BKA-Sammlung die vollautomatische Schusswaffe der Firma Armalite, Modell „AR10“, Kaliber .308 Win., verwendet, die Kriegswaffe nach der Kriegswaffenliste ist. Beide Waffen sind Gasdrucklader mit Gasrohr.

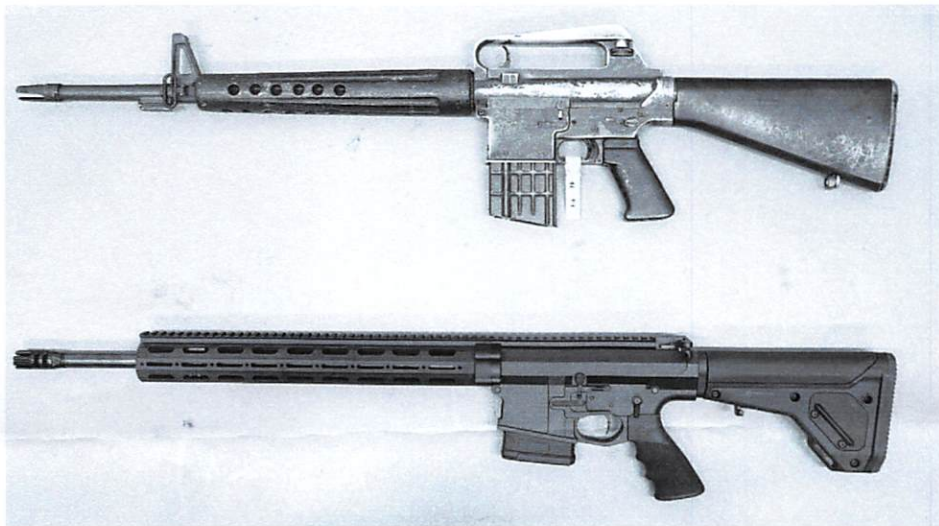


Abbildung 3: oben: Armalite AR10, unten: DAR-10, beide Ansicht linke Seite



Abbildung 4: oben: Armalite AR10, unten: DAR-10, beide Ansicht rechte Seite

Gegenüber der Referenzwaffe wurden an der Musterwaffe folgende Abweichungen bzw. Unterschiede festgestellt:

Lauf

Der Lauf der vorgelegten Musterwaffe ist eine zivile Neufertigung und entsprechend gekennzeichnet. Er unterscheidet sich in den Abmaßen vom Lauf der Referenzwaffe. Der Lauf der Musterwaffe ist fest mit dem Gehäuse verbunden. Dadurch ist ein Austauschen der Läufe zwischen Muster- und Referenzwaffe nicht möglich.



Abbildung 5: DAR-10 Laufkennzeichnung

Verschluss

Bei der vorgelegten Musterwaffe ist der Verschluss eine Neufertigung. Die Verschlüsse lassen sich zwischen Referenz- und Musterwaffe nicht tauschen, da die Maße der Verschlussköpfe und Verschlussträger unterschiedlich sind. Der Verschluss der vorgelegten Musterwaffe hat nur eine kleine Öffnung, in die der Schlaghahn eingreifen kann. Die Fläche, welche bei der Referenzwaffe den Dauerfeuerauslösehebel auslöst fehlt, da der Rand der Öffnung bei der vorgelegten Waffe deutlich weiter vorne liegt.

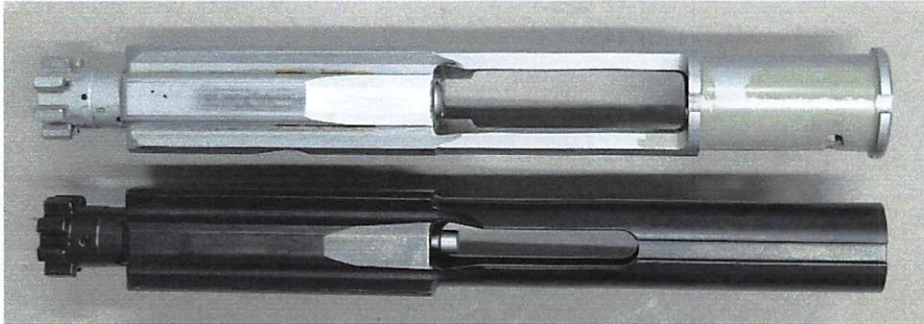


Abbildung 6: oben: Verschlussträger Armalite AR10 , unten: Verschlussträger DAR-10

Griffstück

Das Griffstück der Musterwaffe ist nicht fest mit dem Gehäuse verbunden. Die Abzugseinrichtung ist fest in das Griffstück integriert. Am Griffstück ist ein beidseitiger Sicherungshebel angebracht. Im Griffstück der vorgelegten Musterwaffe fehlen alle Bauteile, Bohrungen und Aufnahmen für eine Dauerfeuerfunktion. Die Griffstücke haben unterschiedliche Maße und können nicht untereinander getauscht werden.

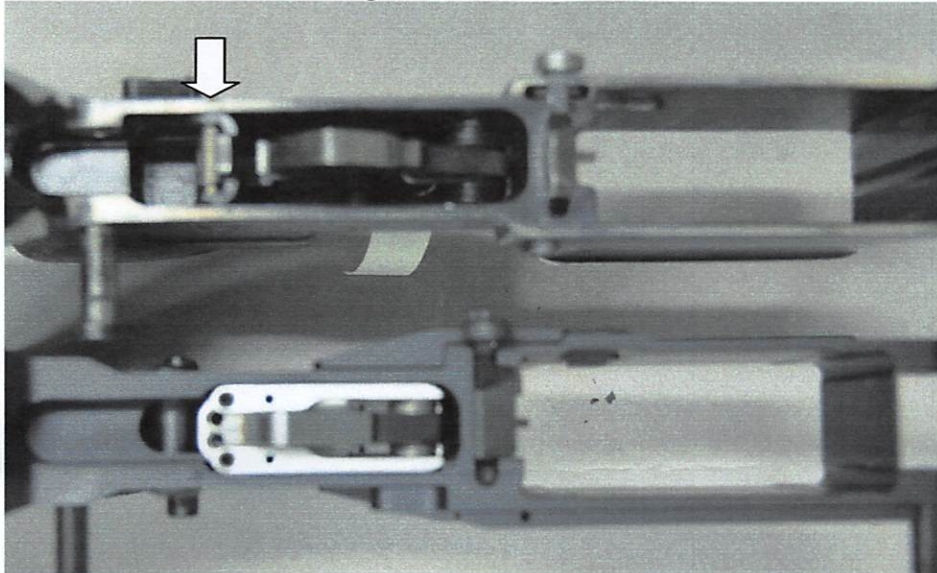


Abbildung 7: oben: Griffstück Armalite AR10 , mit Dauerfeuerhebel (Pfeil) unten: Griffstück DAR-10, ohne Dauerfeuerhebel

Gehäuse

Das Gehäuse der Musterwaffe „DAR-10“ ist eine Neufertigung. Im Gehäuse ist ein sogenannter „auto-searcut“ nicht vorhanden. Durch das Fehlen dieser Ausfräsung wird die Funktion „Dauerfeuer“ nicht unterstützt.

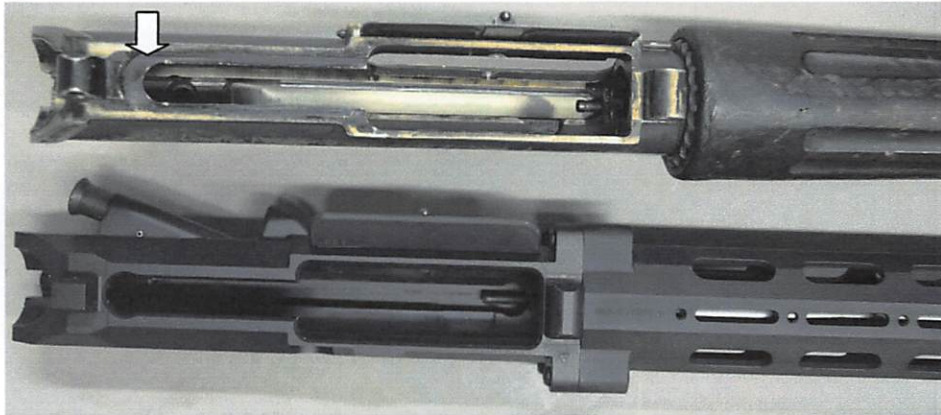


Abbildung 7: oben: Gehäuse Armalite AR10, mit „auto searcut“ (Pfeil) unten: Gehäuse DAR-10, ohne „auto searcut“

Funktionsbeschluss und Austauschbarkeit der Bauteile

Bei dem hier durchgeführten Vergleichsbeschluss funktionierte die Waffe einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise. Die vorgelegte Waffe schießt nur Einzelfeuer. Es ist mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen nicht möglich, eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Sie beabsichtigen, das o. a. halbautomatische Selbstladegewehr „DAR-10“ herzustellen und im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Das halbautomatische Selbstladegewehr „DAR-10“ soll in den folgenden Varianten mit unterschiedlichen Lauflängen/Schäftungen angeboten werden:

Nummer	Variante	Lauflänge in cm	Länge Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung in cm	Waffenlänge	
				Schubschaft eingeschoben in cm	Schubschaft ausgezogen in cm
1	LRS	66	87,6	124	128
2	DMR	50,8	72,4	99,3	108,2
3	Hunter	50,8	72,4	97,2	105,3
4	M5	42,5	64,1	88,3	96,6

Die vorgenannten Varianten des halbautomatischen Selbstladegewehrs „DAR-10“ sollen auch jeweils in den folgenden Kalibern angeboten werden:



Tabelle 2: Kaliberangaben			
Nr.	Kaliber	Metrisch	Zugelassen gem. § 6 AWaffV
I	6,5x47Lapua	6,5x47 mm	Ja
II	6,5Creedmoor	6,5x48,8 mm	Ja
III	.260Rem	6,7x51,7 mm	Ja
IV	.338Fed	8,6x51 mm	Ja
V	.358Win	9,1x51 mm	Ja

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe

1. Die Schusswaffe „DAR-10“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Die Schusswaffe „DAR-10“ in den oben beschriebenen Varianten ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 29.01.2019 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „DAR-10“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe „DAR-10“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „DAR-10“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „DAR-10“ kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffen „DAR-10“ in allen beantragten Varianten sind nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.
- 9.

Begründung

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Absatz 5 WaffG für die Schusswaffe „DAR-10“ gestellt.



2. Sie beabsichtigen die halbautomatische Schusswaffe „DAR-10“ herzustellen und direkt sowie über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Sie sind im Besitz der notwendigen Erlaubnisse ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde für die Herstellung und den Handel mit Schusswaffen. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach §2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.
3. Nach Feststellung des Bundeskriminalamtes und Bestätigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 29.01.2019 handelt es sich bei der Schusswaffe „DAR-10“ in den oben beschriebenen Varianten um keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl I 2017, Seite 872).
4. Mit der Schusswaffe „DAR-10“ kann durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist somit ein Halbautomat im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2, - 2. Alternative.
5. Bei der Schusswaffe „DAR-10“ in der kürzesten oben genannten Variante Nr. 4 hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 42,5 cm. Somit ist das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5) erfüllt.
Die Schusswaffe „DAR-10“ in der kürzesten oben genannten Variante hat eine Waffen-Gesamtlänge von 88,3 cm und erfüllt somit das Mindest-Längenmaß (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5). Die Schusswaffe „DAR-10“ ist folglich Langwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.
6. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 2 Patronen ist die Schusswaffe „DAR-10“ als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihrem Magazin und dem jeweiligen Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.
Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 3 Patronen (und mehr) ist die Schusswaffe „DAR-10“ als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihrem Magazin und dem jeweiligen Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 einzuordnen.
7. Die Schusswaffe „DAR-10“ unterliegt keinem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1.



Seite 8 von 8

8. Die Schusswaffe „DAR-10“ unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften. Für den Erwerb/Besitz ist eine Erlaubnis nach dem WaffG notwendig.
9. Die Schusswaffe „DAR-10“ entspricht grundsätzlich aufgrund ihres Designs dem Aussehen einer vollautomatischen Kriegswaffe. Bei der zu beurteilenden Schusswaffe ist der Anschein jedoch nachrangig, da in den beantragten Lauflängen, mit dem Magazin vor der Abzugseinheit und der Hülsenlänge der verwendeten Munition (beträgt immer über 40 Millimeter) keine Ausschließungsgründe vom sportlichen Schießen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV vor.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Zellmer

